

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in Ebersbach a.d.Fils
(Sondernutzungssatzung Ebersbach a.d.Fils)

in der Fassung vom 27.06.1995, geändert durch Gemeinderats-Beschluss vom 24.07.2001

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich, Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen und sonstige öffentliche Straßen in Ebersbach a.d.Fils.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (4) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2

Sondernutzungserlaubnis, erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Stadt stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf oder wenn diese sie besonders zuläßt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (3) Warenautomaten, die nicht mehr als 0,50 m in den Luftraum der öffentlichen Straße hinausragen, aber nicht auf der Straße stehen, bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis in den Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen.
- (4) Warenauslagen, Schaukästen und Werbeanlagen, die nicht mehr als 0,50 m von der Grundstücksgrenze auf die öffentliche Straße herausragen, bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis in den Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen.

- (5) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf unter Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs:
1. das Aufstellen von Baugerüsten und Baugeräten auf Gehwegen bis zu einer Dauer von einem Monat, soweit ein geordneter und unbehinderter Fußgängerverkehr möglich ist;
 2. das Lagern von Baumaterialien, Holz und Brennstoffen auf Gehwegen bis zu einer Dauer von zwei Wochen, soweit ein geordneter und unbehinderter Fußgängerverkehr möglich ist;
 3. das Aufstellen von Containern auf Fahrbahnen bis zu einer Dauer von zwei Wochen;
 4. das Aufstellen von Milchbänken und -behältern;
 5. Schilder und Tafeln, die von politischen Parteien, Wählergemeinschaften oder Bewerbern anlässlich von Wahlen und Parteiveranstaltungen aufgestellt werden;
 6. Umzüge und Prozessionen von Vereinen oder Kirchen;
 7. die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Blumenfest, verkaufsoffene Samstage/Sonntage, Hocketse) durch örtliche Vereine und Vereinigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen;
 8. das Aufstellen von Gegenständen auf öffentlichen Gehwegen und Plätzen durch örtliche Schulen, Vereine und Vereinigungen anlässlich von Veranstaltungen; dasselbe gilt für Informationsstände;
 9. das Darbeiten von Gesangs- und Musikgruppen aus besonderen Anlässen (Jubiläen, Hochzeiten, Geburtstage o.ä.);
 10. Leitungsverlegungen im Luftraum über der Straßen, soweit die erforderlichen Lichtraumprofile eingehalten werden;
 11. das Anbringen von Schutzdächern über Schaufenstern und Ladeneingängen;
 12. Ausschmückungen des Stadtbildes bei besonderen Anlässen (z.B. Prozessionen, Umzüge, Weihnachtsbeleuchtung);
 13. das Hineinragen von Werbeträgern im Luftraum über dem Gehweg, soweit ein unbehinderter Verkehr möglich ist.
- (6) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 3, 4 und 5 können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn dies im Einzelfall im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, erforderlich ist.
- (7) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung, Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise bei der Stadt Ebersbach a.d.Fils zu stellen.
- (8) Die Erlaubnis wird nur auf bestimmte Zeit oder widerruflich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 3

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis als Anlage und Bestandteil dieser Sondernutzungssatzung erhoben.

Soweit das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorschreibt, sind

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

- (2) Die Gebühren werden in einmaligen Beträgen oder in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt.
Die Entscheidung über eine in Monats- oder Jahresbeträgen festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Jahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Ist eine Gebühr nach Tagen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des genannten Zeitraums ausgeübt wird. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächst größeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.

- (3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben
1. für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 2 Abs. 3, 4 und 5;
 2. für Informationsstände politischer Parteien, karitativer und gemeinnütziger Organisationen;
 3. für die vorübergehende Benutzung von Feldwegen durch Bauherren und deren Beauftragte im Anschluß an ein Bodenordnungsverfahren;
 4. für Warenauslagen, Warenautomaten, Schaukästen und Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 0,50 m von der Grundstücksgrenze in den Gehweg hineinragen oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen, wenn sie am Ort der eigenen Leistung angebracht oder aufgestellt sind;
 5. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient oder der Verwaltungsaufwand unangemessen zur Sondernutzungsgebühr steht.

Von der Erhebung der Gebühren ist abzusehen, wenn der Betrag niedriger als 5,00 EUR ist.

Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

- (4) Die besonderen Gebührenregelungen für die Märkte der Stadt Ebersbach a.d.Fils bleiben unberührt.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 1. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte oder
 2. wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein oder
 3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
 4. wer für die Gebührenschuld kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Wiederkehrende Monatsbeträge werden jeweils am Beginn eines jeden Kalendermonats und wiederkehrende Jahresbeträge jeweils am Beginn eines jeden Jahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (4) Wird eine erlaubte Sondernutzung in geringerem Umfang in Anspruch genommen, als erlaubt worden ist, kann die Sondernutzungsgebühr dem tatsächlichen Umfang der Sondernutzung entsprechend geändert werden, wenn der Gebührensschuldner die Änderung des Umfangs der Sondernutzung nachweist.
- (5) Nähere bzw. abweichende Regelungen kann der Gebührenbescheid enthalten. Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 6

Gebührenermäßigung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraums, so wird die Gebühr anteilig ermäßigt, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Erlaubnis beantragt wird. Der zu ermäßigende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auch den Zeitraum enthält, für den die Erlaubnis nicht benötigt wird. Angefangene Tage oder Wochen werden bei der Berechnung des zu ermäßigenden Betrags nicht berücksichtigt. Beträge unter 15,00 EUR werden nicht ermäßigt.

§ 7

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.
- (2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadtverwaltung Ebersbach a.d.Fils eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

§ 8

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahme-genehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (2) Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Übergangsvorschriften

- (1) Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes Baden-Württemberg und dieser Sondernutzungssatzung bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach §§ 16, 57 Straßengesetz Baden-Württemberg als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Jede vor dem Erlaß dieser Satzung erteilte Erlaubnis im Sinne von § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg gilt erteilt, solange eine solche Sondernutzung nicht widerrufen oder durch Fristablauf erloschen ist. Nach bisherigem Recht unwiderrufliche und zugleich unbefristete Nutzungsrechte können zur Beseitigung von Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs widerrufen werden; dies gilt auch für das befristete Nutzungsrecht. Im übrigen bleibt es bei den Regelungen von § 57 Straßengesetz Baden-Württemberg.

§ 11**Inkrafttreten^①**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.1995 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:
 1. Sondernutzungssatzung vom 20.12.1976.
 2. Alle sonstigen örtlichen Regelungen, die Sondernutzungen und Sondernutzungsgebühren in Ebersbach a.d.Fils betreffen. § 10 bleibt hiervon unberührt.
- ① Die einleitend aufgeführten Satzungsänderungen sind wie folgt in Kraft getreten:
1. Änderung 01.01.2002

Anlage

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Ebersbach a.d.Fils (Sondernutzungssatzung Ebersbach a.d.Fils)

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkung:

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Das Ausmaß der Einwirkung ergibt sich neben der Dauer der Nutzung aus der größten Ausladung der Sondernutzungsanlage und deren seitlichen Begrenzungslinien (= in Anspruch genommene Verkehrsfläche). Gebühren für den Verwaltungsaufwand werden nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ebersbach a.d.Fils gesondert erhoben.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung/Bezeichnung	Gebührenrahmen in € / Bemessungszeitraum
I. Anbieten von Leistungen		
1.	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf jeweils	2,50 € - 5,00 € täglich 5,00 € - 100,00 € monatlich
2.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für einen Gaststättenbetrieb je angefangener m² beanspruchter Verkehrsfläche	0,20 € - 0,50 € täglich 1,50 € - 2,50 € monatlich 0,50 € - 25,00 € jährlich/einmalig
3.	Verkaufsstände, Verkaufswagen (mit festem Standort), Imbißstände, Kioske u.ä. je angefangener m²	0,50 € - 5,00 € täglich 5,00 € - 50,00 € monatlich 50,00 € - 500,00 € jährlich/einmalig
4.	Blumen, Obst-, Gemüsehandel je angefangener m²	0,50 € - 2,50 € täglich 0,50 € - 25,00 € monatlich 5,00 € - 250,00 € jährlich/einmalig
II. Anlagen und Einrichtungen		
1.	Auslagenbretter je angefangener m² (horizontal)	2,50 € - 100,00 € jährlich/einmalig
2.	Automaten und Schaukästen	5,00 € - 250,00 € jährlich/einmalig
3.	Tribünen je angefangener m² beanspruchter Verkehrsfläche por Veranstaltung	0,50 € täglich
III. Befahren von öffentlichen Straßen über die widmungsgemäße Bestimmung hinaus		
1.	Befahren von Straßen zu nicht widmungsgemäßen Zwecken	0,50 € - 25,00 € täglich 5,00 € - 50,00 € monatlich 5,00 € - 250,00 € jährlich/einmalig

IV. Lagerungen

1. Lagerungen von Gegenständen aller Art
(z.B. Gerüste, Container, Baustofflagerungen,
Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen,
Baukräne, gewerbliche Nutzkraftfahrzeuge
und sonstige Baufahrzeuge/-geräte einschließlich
Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel,
Baugrubenumschließungen, Rohstoffbehälter,
Müllkübel, sonstige Sammelbehälter)
je angefangener m²
- | | |
|------------------|-------------------|
| 0,50 € - 2,50 € | täglich |
| 1,50 € - 2,50 € | wöchentlich |
| 2,50 € - 5,00 € | monatlich |
| 5,00 € - 50,00 € | jährlich/einmalig |

V. Überbauungen, Überspannungen und dergleichen

1. Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen
von öffentlichen Verkehrsflächen
- | | | |
|--|----------------------|-------------------|
| a) je Überquerung zu Baustellen |) 0,50 € - 2,50 € | täglich |
| b) Kabel- und Rohrleitung je angefangener m |) 5,00 € - 25,00 € | monatlich |
| c) Überbrückungen je angefangener m ² |) 25,00 € - 100,00 € | jährlich/einmalig |
| d) Sonstige Sondernutzungen,
je angefangener m/m² | | |

VI. Werbung

1. (Un-) Befristet aufgestellte Werbeanlagen (Tafeln, Plakatanschläge,
Ständer, Säulen u.ä.) aller Art
- | | | |
|---|--------------------|-------------------|
| a) am Ort der eigenen Leistung aufgebaut
oder aufgestellt pro Anlage | 0,20 € - 2,50 € | täglich |
| | 2,50 € - 13,00 € | wöchentlich |
| | 2,50 € - 25,00 € | monatlich |
| | 5,00 € - 50,00 € | jährlich/einmalig |
| b) nicht am Ort der eigenen Leistung angebracht
oder aufgestellt pro Anlage | 0,20 € - 5,00 € | täglich |
| | 2,50 € - 25,00 € | wöchentlich |
| | 5,00 € - 50,00 € | monatlich |
| | 25,00 € - 500,00 € | jährlich/einmalig |

VII. Sonstige Sondernutzungen

1. Sonstige Sondernutzung der Straße
je angefangener m²
- | | |
|-------------------|-------------------|
| 1,50 € - 5,00 € | täglich |
| 5,00 € - 15,00 € | wöchentlich |
| 2,50 € - 50,00 € | monatlich |
| 0,50 € - 500,00 € | jährlich/einmalig |